



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offene Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule in Weiler im Allgäu

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Markt Weiler-Simmerberg und die Gemeinden Gestratz, Oberreute und Röthenbach betreiben als Sprengelgemeinden des Schulsprengels der Mittelschule Weiler im Allgäu die Offene Ganztageschule für Mittelschüler an der Mittelschule Weiler im Allgäu als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Offenen Ganztageschule werden Schulkinder ab der 5. Schulklasse betreut.

§ 2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Offene Ganztageschule. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Mittelschule Weiler im Allgäu. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug oder Schulwechsel des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung fälliger Kosten trotz Mahnung oder wenn das

Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt fehlt.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Offenen Ganztageschule ist kostenfrei.

§ 4

Verpflegung

(1) Für Kinder, die in der Offenen Ganztageschule angemeldet sind, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der hauseigenen Mensa möglich und empfehlenswert.

(2) Die Bestellung, Abrechnung und Einsicht der Speisepläne erfolgt über das Programm Kitafino.

§ 5

Aufsicht und Versicherung

(1) Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Heimweg sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

(2) Während der Öffnungszeit der Offenen Ganztageschule üben die betreuenden Personen über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Offenen Ganztageschule und endet mit dem Verlassen. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder den Weg von der Schule zu den Räumen der Offenen Ganztageschule selbständig zurücklegen.

(4) Kinder, die nicht von den Eltern abgeholt werden, benötigen eine schriftliche Erklärung, dass sie alleine nach Hause gehen dürfen. Jede weitere Person, die ein Kind abholt, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht der Eltern des Kindes.

(5) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder, usw.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Schuljahr 2021/2022 (01.09.2021) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2015 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 02.08.2021

Markt Weiler-Simmerberg



Tobias Paintner
1. Bürgermeister